

ALLGEMEINE POLIZEIVERORDNUNG

*Für ein besseres
Zusammenleben*



MÄERTERT-WAASSERBÉLLEG



Commune
de MERTERT

DEUTSCHE VERSION

MÄERTERT-WAASSERBËLLEG



Commune
de MERTERT

Administration communale de Mertert

1-3, Grand-Rue
L-6630 Wasserbillig

Tel.: (+352) 74 00 16 -1
info@mertert.lu

www.mertert.lu

Herausgeber

Collège échevinal de la commune de Mertert

Layout: Blocknote Media

Auflage: 4.000 Exemplare



en Français | auf
Deutsch | in English
| em Português

<i>Vorwort</i>	<i>Seite 4</i>
<i>Service de proximité et de l'ordre</i>	<i>Seite 5</i>
<i>Kapitel 1.</i> Geltungsbereich	<i>Seite 8</i>
<i>Kapitel 2.</i> Sicherheit, Sauberkeit und Verkehrsflusses auf öffentlichen Wegen und an öffentlich zugänglichen Orten	<i>Seite 9</i>
<i>Kapitel 3.</i> Öffentliche Ruhe	<i>Seite 10</i>
<i>Kapitel 4.</i> Öffentliche Ordnung	<i>Seite 11</i>
<i>Kapitel 5.</i> Parks, öffentliche Gärten, Erholungsorte, Spielplätze, Multisportanlagen, Pausenhöfe der Grundschulen und Wälder	<i>Seite 12</i>
<i>Kapitel 6.</i> Hundehaltung und allgemeine Bestimmungen über Tiere	<i>Seite 14</i>
<i>Kapitel 7.</i> Verwaltungsrechtliche Sanktionen, gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 2022 über kommunale Verwaltungssanktionen und die Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeindebeamten	<i>Seite 15</i>
<i>Kapitel 8.</i> Verwaltungssanktionen	<i>Seite 17</i>

VORWORT



In seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 hat der Gemeinderat einstimmig eine allgemeine kommunale Polizeiverordnung verabschiedet.

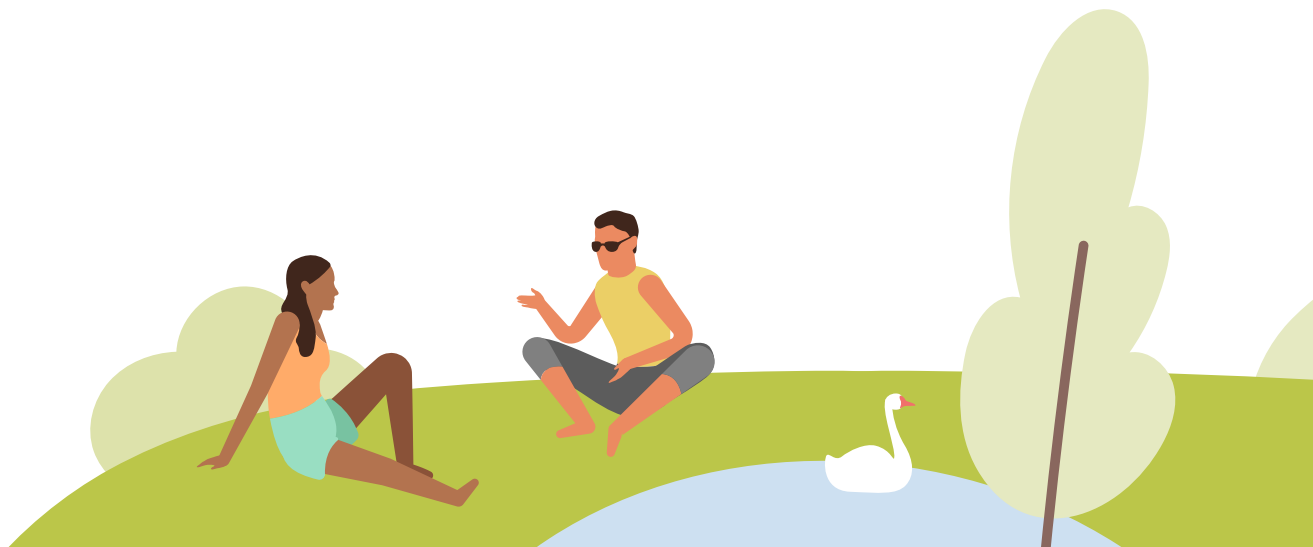
Diese Verordnung soll ein angenehmes und sicheres Lebensumfeld für alle Personen gewährleisten, die auf dem Gebiet der Gemeinde leben, arbeiten oder sich dort aufhalten.

Sie legt die wesentlichen Regeln fest, die Sicherheit, Ruhe, Sauberkeit und gegenseitigen Respekt in öffentlichen und öffentlich zugänglichen privaten Räumen gewährleisten sollen. Diese Regeln zielen darauf ab, Belästigungen zu verhindern, gefährliches oder unsoziales Verhalten zu vermeiden und ein harmonisches Zusammenleben der Bürger zu fördern.

Diese Verordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gemeindegebiet aufhalten. Sie ergänzt die bestehenden Gesetze und Verordnungen, ersetzt diese jedoch nicht.

Mit der Verabschiedung dieser Verordnung möchte die Gemeinde daran erinnern, dass die Einhaltung der gemeinsamen Regeln eine gemeinsame Verantwortung ist. Jeder trägt durch sein Verhalten zur Lebensqualität, Sicherheit und zum Wohlbefinden aller bei.

Der Schöffenrat



SERVICE DE PROXIMITÉ ET DE L'ORDRE (SPO)

Präsentation

WER SIND WIR ?

Der „Service de Proximité et de l'Ordre“ (SPO) ist ein interkommunaler Dienst, dessen Hauptaufgabe darin besteht, eine sichtbare, präventive und beruhigende Präsenz auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde sicherzustellen. Diese Rolle ist von wesentlicher Bedeutung für das Wohlergehen und die Sicherheit der Einwohner.

Die Beamten des Service de Proximité et de l'Ordre (SPO) unterstehen dem Bürgermeister und sind gemäß Artikel 15-Ibis der Strafprozessordnung befugt, Verstöße festzustellen sowie bestimmte Straftaten zu ahnden. Sie sorgen für die Einhaltung der kommunalen Vorschriften sowie für die Anwendung der spezifischen Rechtsvorschriften, die ihnen Zuständigkeiten übertragen.

Ihr Einsatz ist Teil eines Ansatzes, der auf Dialog, Prävention und Bürgernähe beruht und ein Klima des Vertrauens sowie der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und ihren Einwohnern fördert.

Unsere Priorität

Die Priorität des SPO ist klar: vorbeugen, informieren und begleiten, bevor sanktioniert wird. Dieser Ansatz legt den Schwerpunkt auf Zuhören und Begleitung, wodurch Situationen konstruktiv und im Einklang mit den Bedürfnissen der Gemeinschaft gelöst werden können.



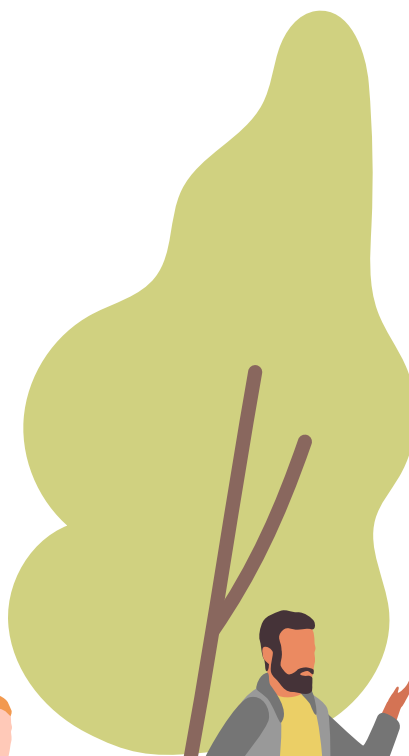
LE SERVICE DE PROXIMITÉ

Angesichts des festgestellten Unsicherheitsgefühls in der Bevölkerung ist die sichtbare und regelmäßige Präsenz der Beamten im öffentlichen Raum ein beruhigendes und wesentliches Element.

Der Service de Proximité et de l'Ordre (SPO) trägt zu einem reibungslosen Ablauf des Gemeindelebens bei, indem er insbesondere Folgendes gewährleistet:

- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Sicherheitsfragen, die Prävention von Vandalismus sowie die Einhaltung der im öffentlichen Raum geltenden Vorschriften;
- die Information und Meldung von Problemen im Zusammenhang mit Sicherheit, Umwelt oder Straßenverkehr an die zuständigen Stellen;
- die Unterstützung bei der Überwachung des öffentlichen Raums, insbesondere im Bereich von Schulen;
- die präventive Überwachung von Personen oder Einrichtungen von besonderem Interesse;
- die Unterstützung von Personen in Notlagen oder bei Notfällen, insbesondere durch Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Durch sein tägliches Handeln trägt der SPO zur Förderung eines Klimas des Vertrauens, der Prävention und der Bürgernähe bei.



DER ORDNUNGSDIENST (SERVICE DE L'ORDRE)

Im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Befugnisse gemäß Artikel 15-Ibis der Strafprozessordnung stellen die Bediensteten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Ordnungswidrigkeiten und Straftaten fest.

- **Straßenverkehrsordnung**

Verstöße im Zusammenhang mit dem Halten, Parken und Abstellen von Fahrzeugen werden durch eine gebührenpflichtige Verwarnung oder, je nach den gesetzlich vorgesehenen Fällen, durch ein Protokoll festgestellt.

- **Kommunale Verwaltungssanktionen (SAC)**

Verstöße gegen die allgemein geltenden kommunalen Verordnungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, werden gemäß den in den kommunalen Vorschriften vorgesehenen administrativen Verfahren behandelt.

Begrenzte Befugnisse als Amtsträger der gerichtspolizeilichen Funktion (Vollzugsbeamte) – Artikel 15-Ibis der Strafprozessordnung

- **Allgemeine Gemeindepolizeiverordnung (RGP)**

Verschiedene Verstöße gegen die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Gesundheit werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in einem Protokoll festgehalten.

- **Hundegesetz**

Verstöße wie das Führen von Hunden ohne Leine, mangelnde Kontrolle oder die Nichteinhaltung gesetzlicher Verpflichtungen werden in einem Protokoll festgehalten.



- **Gesetz über die Abfallbewirtschaftung**

Illegale Müllablagerungen sowie Umweltverstöße werden in einem Protokoll oder mittels gebührenpflichtiger Verwarnung festgestellt.

- **Freizügigkeitsgesetzgebung**

(Binnengewässer und grenzüberschreitender Verkehr) Verstöße – Ordnungswidrigkeiten und Straftaten –, die in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung festgestellt werden.

- **Gesetz zur Bekämpfung des Tabakkonsums**

Verstöße werden innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen festgestellt, insbesondere in dafür vorgesehenen Bereichen.

MÄERTERT-WAASSERBÉLLEG



Commune
de MERTERT

Kontakt

Service de proximité et de l'ordre
spo@mertert.lu
Tel.: 74 00 16 -190

POLIZEIVERORDNUNG

ALLGEMEINE POLIZEIVERORDNUNG DER GEMEINDE MERTERT

⚠ *nur die französische Fassung ist verbindlich*

Kapitel 1

GELTUNGSBEREICH

Art. 1.

Die vorliegende Verordnung gilt für den öffentlichen Verkehrsraum sowie für öffentlich zugängliche Orte.

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung wird der öffentliche Verkehrsraum gemäß der abgeänderten großherzoglichen Verordnung vom 23. November 1955 über die Straßenverkehrsordnung auf allen öffentlichen Verkehrswegen definiert.

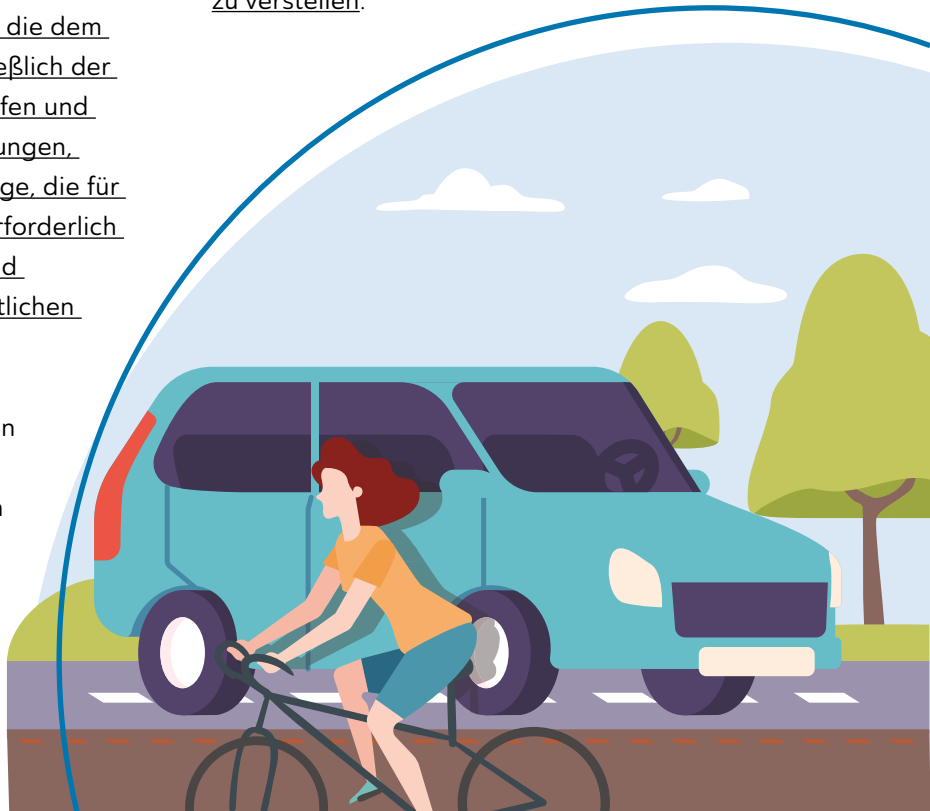
Als öffentlicher Verkehrsraum gelten sämtliche Teile einer Straße oder eines Weges, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Fahrbahnen, Bürgersteige, Randstreifen und Nebenanlagen, insbesondere Böschungen, Lärmschutzwände sowie Betriebswege, die für die Instandhaltung dieser Anlagen erforderlich sind. Öffentliche Plätze, Radwege und Fußwege zählen ebenfalls zum öffentlichen Verkehrsraum.

Als öffentlich zugängliche Orte gelten alle Orte, die für jedermann ohne besondere Genehmigung zugänglich sind, unabhängig davon, ob der Zugang dauerhaft oder vorübergehend ist oder an bestimmte Bedingungen geknüpft ist.

Kapitel 2

SICHERHEIT, SAUBERKEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN UND AN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN ORTEN

Art. 2. Unbeschadet der Genehmigungen, die aufgrund anderer gesetzlicher oder regulatorischer Bestimmungen erteilt werden, ist es untersagt, Straßen, Plätze oder andere Teile des öffentlichen Verkehrsraums durch das Ablagern oder Zurücklassen von Materialien oder Gegenständen oder durch die Durchführung von Arbeiten zu verstellen.



Die Materialien sind unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und dieser ist anschließend sorgfältig von Abfällen oder Unrat zu reinigen.



Art. 3. Es ist untersagt, Steine oder andere harte Gegenstände auf Straßen, Plätze oder sonstige Teile des öffentlichen Verkehrsraums zu werfen.

Art. 4. Kellereingänge und andere Öffnungen im Gehweg oder auf der Fahrbahn müssen geschlossen bleiben, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen für Passanten getroffen wurden; sie dürfen nur für die unbedingt erforderliche Dauer geöffnet bleiben.



Eiszapfen, die sich an Gebäudeteilen bilden und über den öffentlichen Verkehrsraum hinausragen, sind unverzüglich zu entfernen, sobald sie eine Gefahr darstellen.

Bei mehreren Nutzern obliegen diese Verpflichtungen jedem Einzelnen, sofern sie nicht vertraglich auf eine andere Person oder

auf Dritte übertragen wurden. Bei Miteigentum oder Gebäuden, die dem Gesetz vom 16. Mai 1975 über das Wohnungseigentum unterliegen, obliegen diese Verpflichtungen der Eigentümergemeinschaft. Bei unbewohnten Gebäuden und unbebauten Grundstücken obliegen diese Verpflichtungen dem Eigentümer und beschränken sich auf dauerhaft angelegte Gehwege und provisorische Verbindungswege.

Fehlen Bürgersteige, so sind diese Verpflichtungen auf einen 1 Meter breiten Streifen entlang der Gebäude anzuwenden. Während Frostperioden ist es verboten, Wasser auf Gehwege, Randstreifen oder andere Teile des öffentlichen Verkehrsraums zu gießen.

Art. 5. Die Nutzer sind verpflichtet, die Gehwege und Rinnen vor ihren Gebäuden sauber zu halten.

Bei Schnee oder Glatteis müssen die Gehwege in ausreichendem Maße geräumt werden. Schnee und Eis sind zu entfernen oder es sind geeignete Streumittel zur Unfallverhütung auszubringen.



 **nur die französische Fassung ist verbindlich**

Art. 6. Personen mit anerkannter Mobilitätseinschränkung sind von den Verpflichtungen gemäß Artikel 5 befreit, sofern die Gemeindeverwaltung diese Aufgaben übernommen hat.

Art. 7. Es ist untersagt, Gegenstände auf Fensterbänken oder anderen Teilen von Gebäuden, die an den öffentlichen Verkehrsraum grenzen, abzustellen, ohne die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um ein Herunterfallen zu verhindern.

Art. 8. Unbeschadet anderer erforderlicher Genehmigungen müssen Gegenstände im Bereich des öffentlichen Verkehrsraums, an Fassaden oder auf öffentlichen Wegen so angebracht sein, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind.



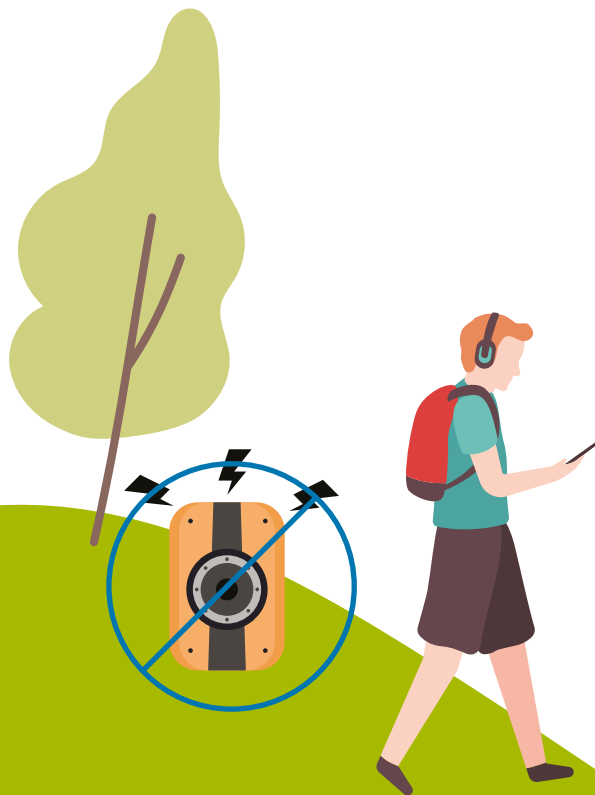
Kapitel 3

ÖFFENTLICHE RUHE

Art. 9.

Es ist untersagt, die öffentliche Ruhe durch lautes Rufen oder übermäßigen Lärm zu stören.

Art. 10. Es ist untersagt, Motoren ohne Notwendigkeit im Leerlauf laufen zu lassen.



Kapitel 4

ÖFFENTLICHE ORDNUNG

Art. 11. Die Benutzung von Kaminen, die eine Brand- oder Vergiftungsgefahr darstellen, ist untersagt.

Die entsprechenden Verpflichtungen obliegen dem Nutzer des Gebäudeteils, an den der Kamin angeschlossen ist. Bei gemeinschaftlichen Heizungsanlagen obliegen diese Verpflichtungen dem Eigentümer, sofern sie nicht vertraglich auf einen Dritten übertragen wurden.

Bei Wohnungseigentum ist die Eigentümergemeinschaft verantwortlich. Bei Miteigentum oder Gebäuden, die dem geänderten Gesetz vom 16. Mai 1975 über das Wohnungseigentum unterliegen, obliegen diese Verpflichtungen der Eigentümergemeinschaft.

Art. 12. Es ist untersagt, Verkehrszeichen, Warn- oder Hinweisschilder, Messgeräte sowie Straßen- oder Hausnummernschilder zu verdecken, zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen.

Art. 13. Es ist untersagt:

1. auf öffentlichen Straßen Abwässer, verunreinigte Flüssigkeiten jeglicher Art oder Stoffe, die die Verkehrssicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährden könnten, zu entsorgen oder abfließen zu lassen;
2. auf öffentlichen Wegen zu urinieren oder zu defäkieren;
3. auf unbebauten oder brachliegenden Grundstücken Stoffe oder Gegenstände zu entsorgen, die die öffentliche Gesundheit oder die Hygiene gefährden.



Art. 14. Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Zäune, Beleuchtungs- oder Signalanlagen sowie Bäume im öffentlichen Raum zu besteigen.

Art. 15. Es ist untersagt, innerhalb oder außerhalb von Gebäuden, in Höfen, Nebengebäuden oder

Gärten Abfälle zu lagern, stehendes Wasser oder faulende Stoffe anzusammeln oder allgemein Stoffe mit gesundheitsschädlichen Ausdünstungen aufzubewahren.

Kompostierungsflächen sind zulässig, sofern sie Dritte nicht beeinträchtigen und eine regelmäßige Entleerung gewährleistet ist.

Art. 16. Bei Sportveranstaltungen und anderen Zusammenkünften ist jedes Verhalten untersagt, das die Sicherheit oder die körperliche Unversehrtheit von Teilnehmern oder Publikum gefährdet.

Art. 17. Das Belästigen oder Bedrängen von Passanten, Autofahrern oder anderen Verkehrsteilnehmern ist untersagt.



Kapitel 5

PARKS, ÖFFENTLICHE GÄRTEN, ERHOLUNGSGEBIETE, SPIELPLÄTZE, MULTISPORTANLAGEN, PAUSEN- HÖFE DER GRUNDSCHULEN UND WÄLDER

Art. 18.

Dieses Kapitel gilt für Parks, Gärten, Erholungsgebiete, Plätze, Blumenbeete, öffentliche Bepflanzungen und Promenaden, Spielplätze, Multisportanlagen, Pausenhöfe der Grundschulen sowie Wälder, Gehölze, Natura-2000-Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse und Schutzgebiete von nationalem Interesse.

Art. 19. Die gemäß Artikel 18 vorgesehenen Nutzungen sind zu respektieren; Belästigungen anderer Nutzer oder der Nachbarschaft sind zu unterlassen.

Art. 20. Unbeschadet der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es gemäß den Artikeln 511 und 512 des Strafgesetzbuches verboten, Wälder und Gehölze zu beschädigen, insbesondere durch das Entfachen von Feuer an den in Artikel 18 genannten Orten.

Art. 21.

Es ist untersagt, Glas auf Spielplätze, in geschützte öffentliche Bereiche sowie auf die Pausenhöfe der Grundschulen mitzubringen.

Spielplätze, Multisportanlagen und geschützte Bereiche gelegen in:

Wasserbillig.

- Wasserbillig, Val Fleuri, Rue Duchscher, Rue de Mertert, Route de Luxembourg „Centre Culturel“, Schulcampus, „Campus Wasserbillig“,
- Wasserbillig, Grand-Rue 1-3, „Park Um Prënz“,
- Wasserbillig, Auguste Hansen, Rue Bocksberg, „Spielplatz [PCN: 545/411]“,
- Wasserbillig, Rue des Pépinières, „Spielplatz Aquarium [PCN: 497/3532]“,
- Wasserbillig, Esplande de la Moselle 30, „Spillplaz op der Musel“,
- Wasserbillig, Unteres Sauer-Tal [LU0001017],

Mertert.

- Mertert, Rue de la Moselle, „Fun Park“,
- Mertert, Am Kundel, „Spillplaz am Kundel“,
- Mertert, Rue du Parc, „Spillplaz Schoul Pierre Frieden“,
- Mertert, Rue du Parc, „Spillplaz-, Waasserspillplaz-, Fitnessparcours Parc Mertert“,
- Mertert, rue Agnès Donckel, „Spillplaz Agnès Donckel“,
- Mertert, op der Olk, „Spillplaz op der Olk“,
- Mertert, Vallée de la Syre von Manternach bis Fielsmillen [LU0001021]
- Mertert, an de Kampen „Spillplaz“
- Mertert, Manternacher Fiels (ZPIN)

sind für die Öffentlichkeit zugänglich.

Sie sind durch ein Schild mit der Aufschrift „aire de jeux“ (Spielplatz), „Spillplaz“ oder „Zone Natura 2000“ gekennzeichnet.



Die Pausenhöfe der Grundschulen und der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Mertert, einschließlich des Multisportplatzes, sind durch spezielle Schilder mit der Aufschrift „cour de récréation“ (Pausenhof) oder „Schoulhaff“ gekennzeichnet.



Kapitel 6

HUNDEHALTUNG UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER TIERE

Art. 22. Als Ortschaft gilt der im allgemeinen Bebauungsplan ausgewiesene Bereich.

Im Sinne dieses Kapitels gelten als „Hundefreilaufzone“ alle vom Gemeinderat festgelegten und eingerichteten Orte sowie die durch das entsprechende Schild „Hundewiese“ gekennzeichneten Bereiche innerhalb des Ballungsraums sowie in den Gemeindeparks.

Jede Tätigkeit, die mit dem Zweck und der Gestaltung einer Hundefreilaufzone unvereinbar ist, ist dort untersagt.

Art. 23. Der Bürgermeister kann aus pädagogischen Gründen den Zutritt von Hunden zu Schulen oder Betreuungseinrichtungen erlauben.

Art. 24. Wachhunde sowie als gefährlich eingestufte Hunde dürfen nur frei gelassen werden, wenn sämtliche Zugangstore geschlossen sind.

Art. 25. Hunde, die auf dem Gebiet der Gemeinde umherstreifen, können von einem Kontrollbeamten eingefangen und in ein geeignetes Tierheim oder an den Verantwortlichen eines Tierheims übergeben werden.

Art. 26. Alle auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Taubenschläge müssen vom Eigentümer innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Die Errichtung eines neuen Taubenschlags bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

 **nur die französische Fassung ist verbindlich**



Kapitel 7

VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN GEMÄSS DEM GESETZ VOM 27. JULI 2022 ÜBER DIE KOMMUNALEN VERWALTUNGSSANKTIONEN UND DIE ERWEITERUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER GEMEINDEBEAMTEN

Art. 27. Die in den Artikeln 28 bis 44 aufgeführten Handlungen stellen Verstöße dar, die mit kommunalen Verwaltungsanktionen geahndet werden.

Art. 28. Die unbefugte Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums zur Ausübung einer beruflichen, industriellen, gewerblichen, handwerklichen oder künstlerischen Tätigkeit ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist untersagt.



Art. 29. Die Benutzung von Rasenmähern, Sägen und allgemein von allen anderen lärm erzeugenden Geräten ist während folgender Zeiten untersagt:

- montags bis freitags zwischen 12.00 & 13.00 Uhr sowie zwischen 19.00 & 07.00 Uhr;
- samstags zwischen 00.00 & 07.00 Uhr, zwischen 12.00 & 13.00 Uhr sowie zwischen 19.00 & 24.00 Uhr;
- sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Art. 30. Das Werfen oder Zünden von Rauch-, Knall- oder Explosivstoffen sowie von übelriechenden oder tränenreizenden Stoffen auf Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen ist untersagt.



Art. 31. Das Be- und Entladen von Waren ohne Genehmigung des Bürgermeisters außerhalb des Zeitraums von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist untersagt.

Art. 32. Die Benutzung von Radios oder anderen elektronischen Geräten auf öffentlichen Wegen und an öffentlich zugänglichen Orten, wenn dadurch der zulässige Geräuschpegel überschritten wird, ist ohne Genehmigung des Bürgermeisters untersagt.

Art. 33. Das Beeinträchtigen der Funktionsweise der öffentlichen Beleuchtung oder von Beleuchtungsanlagen ist untersagt.

Art. 34. Das Entzünden eines Feuers im öffentlichen Verkehrsraum ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist untersagt.

Art. 35. Das Manipulieren von öffentlichen Leitungen, Rohrleitungen, Kabeln oder sonstigen öffentlichen Anlagen ist untersagt.

Art. 36. Die Beschädigung von Zierpflanzen, die auf öffentlichen Wegen oder an öffentlich zugänglichen Orten angepflanzt sind, ist untersagt.





Art. 37. Das Unterlassen der Entfernung von Hundekot aus dem öffentlichen Verkehrsraum durch den Hundehalter ist untersagt.

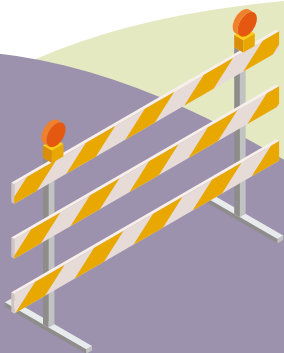
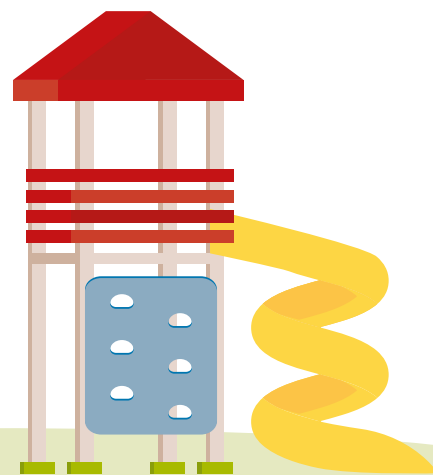
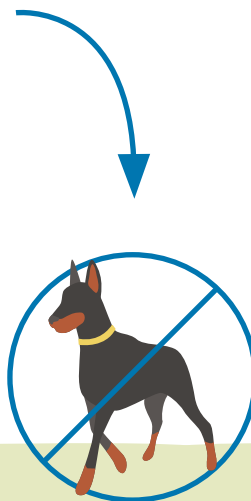
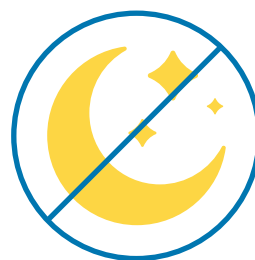
Art. 38. Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze, in Schulen, in Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kunstrasenplätze, in umzäunte Fußballplätze und in kommunale Sporthallen ist untersagt.

Art. 39. Die Durchführung von Arbeiten jeglicher Art ist während folgender Zeiten untersagt:

- montags bis freitags, zwischen 19.00 & 07.00 Uhr;
- samstags zwischen 00.00 & 07.00 Uhr sowie zwischen 19.00 & 24.00 Uhr;
- sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

Art. 40. Das Aufstellen von Café- oder Restaurantterrassen durch Gastronomiebetriebe über die Fassadengrenzen der betreffenden Geschäftsstraße hinaus oder ohne das Freilassen eines ausreichenden Sicherheits- und Nutzungsdurchgangs von mindestens 1 Meter, um die Bewegung von Fußgängern, Kinderwagen oder Rollstühlen zu gewährleisten, ist untersagt.

Art. 41. Die Benutzung öffentlicher Spielplätze außerhalb der Öffnungszeiten von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist untersagt.



PLACES
DE JEUX



Art. 42. Das Abstellen von Mülltonnen oder Müllsäcken auf dem öffentlichen Verkehrsraum für die öffentliche Abfuhr vor dem Vorabend des Abhol- oder Sammeltages ist untersagt.

Art. 43. Das Verstellen oder Beeinträchtigen des öffentlichen Verkehrsraums durch Bau- oder Transportunternehmen im Bereich von Baustellen sowie von Be- und Entladestellen ist untersagt.

Art. 44. Das Betreten von Eisflächen auf Kanälen, Becken, Teichen oder Wasserläufen ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist untersagt.

 **nur die französische Fassung ist verbindlich**



Kapitel 8

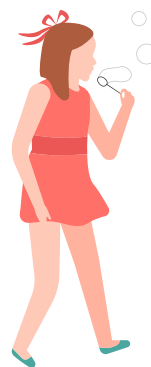
VERWALTUNGSSANKTIONEN

Art. 45. Die in den Artikeln 28 bis 44 genannten Verstöße werden mit einer Verwaltungsanktion von 25 bis 250 Euro geahndet.

Art. 46. Unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen höheren Strafen werden Verstöße gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldstrafe von 25 bis 250 Euro geahndet.



ENDE - DEUTSCHE VERSION



MÄERTERT-WAASSERBËLLEG



Commune
de MERTERT

Administration Communale de Mertert

1-3, Grand-Rue
L-6630 Wasserbillig

Tel.: (+352) 74 00 16 -1
info@mertert.lu

www.mertert.lu

